

Antrag des Kreisvorstandes DIE LINKE. Duisburg zu Satzungsänderungen der Satzung des Kreisverbandes DIE LINKE. Duisburg

Einleitende Begründung:

Die Satzung des Kreisverbandes DIE LINKE. Duisburg ist aus den Jahren 2008 und 2009. Viele dort definierte Aufgaben und Regeln „beißen“ sich mit der Landessatzung NRW, auch der Bundessatzung und/oder auch mit dem Parteien- und anderen Gesetzen. Andere schriftlich fixierte Aufgaben sind seit Jahren obsolet und weggefallen. Die Kreissatzung bedarf als einer Aktualisierung und längst überfälligen Überarbeitung. Die aktuelle Satzung ist unter <https://www.dielinke-duisburg.de/partei/satzung/> einsehbar und als PDF im Anhang verfügbar. Ebenso unsere Vorschläge oder Streichungen in einem anderen PDF.

Vorschläge an die Mitgliedschaft zur Streichung, Ergänzung oder Änderung:

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Streichung der Zeilen 8 – 9. Dort heißt es:

„Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung vorliegende Aufnahmeanträge unverzüglich bekannt.“

Begründung der Streichung:

Schon vor der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verstieß dieser Regelung grundlegenden Datenschutzbestimmungen und wurde so gut wie nie von Kreisvorständen praktiziert, es sei denn ein Neumitglied möchte ausdrücklich, von der Mitteilung zur Kontaktaufnahme an die einer Datenschutzerklärung unterliegenden Gliederungen (OVen, Fraktion, Linksjugend, etc.) abgesehen, parteiöffentlich erwähnt werden.

Änderung Wahlberechtigung und Sechs-Wochen-Frist: Zeilen 10 -11.

„Der Kreismitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft vor Ablauf der Sechs- Wochen-Frist durch Beschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft setzen.“

Begründung der Änderung:

Hier wurden wir mehrfach von der Landes- und anderen Ebenen über die Jahre darauf hingewiesen, dass von dieser Regelung, erst nach 6 Wochen Stimmrecht zu erlangen, nicht abgewichen werden darf, egal was eine Mitgliederversammlung auch wohlwollend dazu entschieden hat. Das ist gesetzlich so geregelt.

Wir schlagen daher, damit wir auf der sicheren Seite endlich sind, folgende Änderung vor:

„Das Stimmrecht auf allen Parteiversammlungen wird erst nach Ablauf einer Frist von sechs Wochen nach Parteieintritt wirksam.“

§ 4 Gastmitglieder/ Sympathisantinnen und Sympathisanten

Einfügung neuer Unterpunkt 3): Neue Zeilen 43 - 46

3) Von dieser Regelung ausgenommen sind hiervon diejenigen Abstimmungen die im Parteiengesetz (PartG) und anderen Gesetzen geregelt sind, wie z.B. Aufstellungs- und andere Wahlen, die eine Vollmitgliedschaft erforderlich machen.

Begründung der Ergänzung:

Wie schon unter Ergänzung zu § 2 deutlich gemacht, ist eine Regelung dann ungültig, wenn sie sich mit Gesetzen auf „höherer Basis“ beißen. Als basisdemokratischen Partei erlauben und fördern wir ausdrücklich jedes Engagement auch von Nichtmitgliedern in allen Gliederungen unserer Partei. Jegliche Meinungsäußerung und Mitbestimmung in Sitzungen ist erwünscht und begrüßenswert. Bei Vorstandswahlen oder Aufstellungsversammlungen ist dies juristisch aber nicht möglich und erfordert eine Vollmitgliedschaft.

§ 6 Kreisvollversammlung (Kreismitgliederversammlung)

Ergänzung zu Kreisvollversammlung (Kreismitgliederversammlung) durch Kreisparteitag an allen erforderlichen Stellen.

Begründung:

In der Bundes- und in einigen Landessatzungen steht explizit „Kreisparteitag“ als oberstes Mitgliedergrremium. In unserer Kreissatzung jedoch nicht. Um auch hier auf der sicheren Seite zu sein, möchten wir hier die Satzung an allen erforderlichen Stellen durch das Wort „Kreisparteitag“ ergänzt sehen. Wir planen ab November 3-4 x im Jahr Kreisparteitage durchzuführen und dafür monatlich mehr inhaltliche Veranstaltungen anzubieten. Sonstige und auch Sondermitgliederversammlungen bleiben natürlich trotzdem beschlussfähig.

Änderung/Ergänzung Zeile 48. Dort steht bislang:

„(1) Die Kreisvollversammlung findet mindestens 6 x im Kalenderjahr statt.“

Neue Zeile 48:

„Kreisparteitage finden mindestens 3x im Kalenderjahr statt. Sonstige Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen werden nach Bedarf und Anlass erfolgen.“

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Absatz (2) standpunkt Zeile 106 wird abgeändert in 2x im Jahr.

Begründung:

Momentan besteht die Standpunkt-Redaktion aus nur noch 2 Personen. Aber auch als sie noch größer war haben wir vor allem in Wahljahren, wo es Sonderausgaben oder von Landes- oder Bundesebene Wahlzeitungen gab, nie mehr als 2 – 3 Ausgaben gestemmt bekommen. Von den immer weiter steigenden Kosten ganz zu schweigen. Mittelfristig müssen wir sowieso, was wir nie geschafft haben, den Standpunkt endlich auch auf eine Internetausgabe umstellen, sodass sich Print- und Onlineausgabe dann ergänzen werden.

Streichung der Zeilen 110 – 116 Sozialkurier (Kompletter Abschnitt 4)

Begründung:

Der Sozialkurier erscheint seit mindestens 9 Jahren nicht mehr und es haben sich nie Mitglieder gefunden, die am Sozialkurier mitarbeiten wollten.

§ 10 Zusammenschlüsse im Kreisverband

Generelle Ergänzung durch Arbeitskreis (AK)

Begründung:

Interessengemeinschaften (IG) und Plattformen (PF) hat es unseres Wissens in den letzten Jahren nicht gegeben. Das kann aber drin bleiben für den Fall der Fälle. Arbeitskreise hat es aber auf Kreisverbandsebene mehrfach gegeben, diese finden sich aber nicht abgesichert in der Satzung wieder und sollten daher auch in der Satzung enthalten sein.

Abschlussbemerkung:

Diese Satzungsänderungen sind lediglich Vorschläge des Kreisvorstandes an die Mitgliedschaft. Satzungsänderungen bedürfen immer einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Wenn wir dann schon mal dabei sind und eine Satzungsänderung auch durchführen: Wenn ihr selbst noch Änderungswünsche, Ergänzungen, etc. habt, teilt uns dies bitte und gerne mit.

Euer Kreisvorstand

Duisburg, 02.10.2021